

Gemeinsame Stellungnahme des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und adis e.V. Fachstelle für Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg

Zur geplanten Änderung der Meldeverordnung Baden-Württemberg – Umgang mit Daten von trans*, inter* und nicht-binären Personen

Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. und adis e. V. nehmen gemeinsam zu der im November 2026 in Kraft tretenden Meldeverordnung Baden-Württemberg Stellung, wonach Informationen über frühere Vornamen und frühere Geschlechtseinträge automatisiert an Polizeibehörden und das Landeskriminalamt übermittelt werden.

Als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise als Fachstelle für Antidiskriminierung eint uns der Auftrag, für den Schutz der Würde und der Persönlichkeitsrechte aller Menschen einzutreten – uneingeschränkt auch für trans*, inter* und nicht-binäre Menschen. Die Achtung der Menschenwürde (Art. 1 GG) sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind für uns nicht verhandelbare Grundlagen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Die automatische und anlasslose Weitergabe dieser hochsensiblen personenbezogenen Daten ist ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Wir bewerten die geplante Änderung als menschenrechtlich und antidiskriminierungsrechtlich hoch problematisch. Sie betrifft ausschließlich Menschen, die ihren Geschlechtseintrag oder Vornamen nach dem Selbstbestimmungsgesetz geändert haben, und unterwirft diese einer besonderen staatlichen Datenerfassung ohne individuellen Anlass oder konkreten Ermittlungsbezug. Damit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ihre Aufgaben erfüllen können, muss die Identität von Personen nachvollziehbar sein. Genau das ist jedoch bereits nach geltendem Recht gewährleistet.

Eine solche anlasslose, gruppenspezifische Sondererfassung stellt eine Diskriminierung dar und widerspricht damit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 14 EMRK und setzt eine ohnehin marginalisierte Gruppe einem besonderen Risiko des unfreiwilligen Bekanntwerdens sensibler persönlicher Informationen aus. Zugleich höhlt sie den mit dem

Selbstbestimmungsgesetz erst kürzlich gestärkten Schutz durch die Hintertür der polizeilichen Datenübermittlung wieder aus.

Aus unserer Beratungspraxis wissen wir zudem, dass Vertrauen in staatliche Institutionen eine zentrale Voraussetzung dafür ist, dass Betroffene ihre Rechte überhaupt in Anspruch nehmen. Eine Regelung, die dieses Vertrauen untergräbt, kann abschreckend wirken und dazu führen, dass Betroffene staatliche Institutionen meiden oder auf eine ihnen gesetzlich zustehende Anpassung ihrer Personenstandsdaten verzichten.

Wir fordern daher die Rücknahme der Verordnung.

Sollte an einer Übermittlungsmöglichkeit grundsätzlich festgehalten werden, halten wir folgende Mindeststandards für unverzichtbar:

Keine automatische Datenweitergabe ohne konkreten Anlass: Übermittlung nur im begründeten Einzelfall mit konkretem Ermittlungsbezug, nicht automatisiert oder routinemäßig. Es muss sichergestellt werden, dass Datensätze von Personen ohne polizeiliche Einträge unverzüglich wieder gelöscht werden.

Klare Zweckbindung: Nutzung ausschließlich für den benannten Zweck; Weiterverwendung rechtlich ausgeschlossen.

Zugriffsbeschränkungen: Enger, technisch abgesicherter und lückenlos protokollierter Zugriffskreis.

Regelmäßige Evaluation: Regelmäßige Überprüfung der Auswirkungen unter Einbeziehung der Betroffenen; bei diskriminierenden Effekten Nachsteuerung oder Rücknahme.

Eine pauschale, anlasslose Sonderbehandlung einer durch ihre Geschlechtsidentität definierten Personengruppe widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz und den menschenrechtlichen Verpflichtungen des Landes. Wir bitten den Verordnungsgeber eindringlich, von der automatisierten Übermittlung abzusehen und die genannten Schutzmechanismen verbindlich zu verankern.

Stuttgart, 21. September 2026

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

adis e. V.